

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Juliane Bogner-Strauß
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0007-IV/10/2019

Wien, am 29. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Stöger diplômé, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Jänner 2019 unter der Nr. **2718/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schulen, bei deren Besuch die SchülerInnen freifahrtberechtigt sind“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *An welchen Schulen und Bildungseinrichtungen (bzw. welche deren Bildungsangebote) des Schuljahres 2018/19 sind Jugendliche nach Vollendung der Schulpflicht (und der Einhaltung der Anspruchskriterien wie Höchstalter und Bezug der Familienbeihilfe) freifahrtberechtigt? (Bitte übermitteln Sie eine vollständige Liste all dieser Schulen und Bildungseinrichtungen.)*

Die Schulen und Bildungseinrichtungen, deren Besuch als ordentliche Schülerin bzw. als ordentlicher Schüler zur Inanspruchnahme einer aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) finanzierten Schülerfreifahrt berechtigen, sind in § 30a Abs. 1 lit. a bis c des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 genannt. Dies sind:

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland,

- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
- c) eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012.

Die schulbehördlichen Kompetenzen liegen im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung; in Teilbereichen sind auch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bzw. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zuständig. Dies gilt auch für die listenmäßige Evidenzhaltung der aktuell existierenden Schulen und Bildungseinrichtungen (im Schuljahr 2016/17 rund 5.700 Schulen für rund 1,11 Mio. Schülerinnen und Schüler). Welche davon Jugendliche nach Vollendung der Schulpflicht aufnehmen bzw. aufnehmen könnten, kann daher von meinem Ressort nicht eruiert werden.

Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis (gemäß Lehrberufsliste nach dem Berufsausbildungsgesetz) besuchen im Rahmen ihrer dualen Ausbildungsform nicht nur eine Berufsschule, sondern absolvieren auch eine praktische Ausbildung – entweder betrieblich oder überbetrieblich organisiert. Zusätzlich existieren auch Lehrverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft und Ausbildungsformen, die nach kollektivvertraglichen oder individualvertraglichen Bestimmungen geregelt sind. Eine Statistik der Wirtschaftskammer Österreich weist zum 31. Dezember 2018 mehr als 29.000 Lehrbetriebe (für rund 108.000 Lehrlinge) aus. Betriebe mit Lehrberechtigung, welche derzeit aber keinen Lehrling ausbilden, sind dabei statistisch nicht erfasst.

Die gewünschte Übermittlung einer listenmäßigen Darstellung aller Schulen und Bildungseinrichtungen, zu deren Besuch Jugendliche nach Vollendung der Schulpflicht eine Freifahrt im Schuljahr 2018/19 (bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen) in Anspruch nehmen könnten, ist daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen sind geplant, damit Jugendliche in Zusammenhang mit der "Ausbildung bis 18" ihre Bildungs- und Arbeitsstätten ebenso günstig erreichen können wie die übrigen SchülerInnen und Lehrlinge?*

Soweit im Rahmen der „Ausbildung bis 18“ Aus- oder Fortbildungen vorliegen, welche die Jugendlichen in einer der vorgenannten Schulen oder Bildungseinrichtungen als ordentliche Schülerinnen und Schüler oder in einer der genannten Einrichtungen als Lehrling absolvieren, ist – bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen – bereits jetzt die Teilnahme an der Freifahrt möglich.

Eine darüber hinaus gehende Öffnung der Freifahrten auf grundsätzlich alle Jugendlichen im Rahmen der „Ausbildung(splicht) bis 18“ wäre im Hinblick auf die Vielfalt der dafür in Frage kommenden Aus- oder Fortbildungsformen für die mit der Durchführung der Freifahrten betrauten Verkehrsverbünde und die einzelnen Verkehrsunternehmen administrativ nicht umsetzbar. Außerdem entstünde damit eine Ungleichbehandlung gegenüber Teilnehmerinnen und Teilnehmern in allen übrigen Aus- oder Fortbildungsformen, welche ebenfalls die erwähnten gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen und weiterhin von den FLAF-Freifahrten ausgeschlossen sind.

Die Alternativlösung – eine generelle Freifahrt im Öffentlichen Verkehr für alle Jugendlichen in Österreich bis zu einer bestimmten Altersgrenze (bisher eingelangte Vorschläge reichen von 18 bis 24 Jahre) – wäre im Hinblick auf die strengen Sparvorgaben des Finanzressorts und aufgrund der bekannten Budgetsituation des FLAF aus Mitteln des Familienressorts nicht finanzierbar. Darüber hinaus wäre eine solche unentgeltliche Benützung des Öffentlichen Verkehrs keine Familienleistung mehr, sondern eine verkehrspolitische Maßnahme und fiel in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Dr. Juliane Bogner-Strauß

